

§ 7.

Beim Ausbruch einer Pockenepidemie hat der Bezirksarzt alle der Ansteckung ausgesetzten Personen, sofern sie nicht die Pocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt sind, zu impfen (§ 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1826, R.=Bl. 1826 S. 79). Bezüglich fremdländischer Arbeiter bewendet es bei den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. November 1894 (R.=Bl. S. 307).

§ 8.

Die bisher gültigen Ministerialverordnungen, betreffend Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (vom 13. Dezember 1902, R.=Bl. S. 240), betr. Pest (vom 5. September 1899, R.=Bl. S. 375, und vom 14. September 1899, R.=Bl. S. 383), betr. Cholera (vom 27. Juli 1893, R.=Bl. S. 73), betr. Pocken (vom 10. Juli 1856, R.=Bl. S. 197, vom 17. Juni 1858, R.=Bl. S. 115, und vom 28. November 1865, R.=Bl. S. 565) und die Verordnung vom 8. November 1902 (R.=Bl. S. 217) werden aufgehoben.

Die Verordnungen vom 4. August 1851 und 23. Februar 1876, betreffend Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, erstrecken sich künftighin nur auf die eingangs der gegenwärtigen Verordnung nicht genannten ansteckenden Krankheiten.

Weimar, den 28. April 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Würmb.**

Ministerialbekanntmachung.

[39] Auf Grund der §§ 103 und 108 bis 110 des Gesetzes vom 10. Mai 1899 (Regierungsblatt S. 245) wird hierdurch ein ordentlicher

Beitrag zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt
des Großherzogtums Sachsen

im Betrage von

Acht Zehntel einer Beitragseinheit

ausgeschrieben und als Tag der Fälligkeit der

9. Mai d. J.

bestimmt. Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, acht Zehntel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen 4 Wochen vom 9. Mai d. J. an (§ 107 des Gesetzes vom 10. Mai 1899) an die Ortssteuereinnahmen abzuführen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zuzustellen.

Wegen Beitreibung der etwa verbleibenden Reste ist nach § 55 der Ausführungsverordnung vom 24. Mai 1899 (Regierungsblatt S. 291) zu verfahren.

Weimar, am 27. April 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.**

Hunnius.

[40] Das 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 3035 Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs; vom 21. April 1904.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 15, 16, 17 und 18:

- S. 85 Änderungen der Wehrordnung.
- „ 109 Verlegung des Zeitpunktes, an welchem der Handelsvertrag mit Guatemala außer Kraft tritt.
- „ 113 Zurückziehung der erteilten Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Britischen Besitzungen in Indien.

1904

12*